

STANDESREGELN des Freiburger Anwaltsverbandes

I. VORWORT

a) Die Mitglieder des Anwaltsverbandes unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen über den Anwaltsberuf, namentlich dem Gesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹, dem Datenschutzgesetz² und den Verfahrensregeln, sowie den Schweizerischen Standesregeln³, die vom Schweizerischen Anwaltsverband erlassen wurden.

b) Gemäss Art. 39 SSR fällt die Disziplinalgewalt in die Zuständigkeit der kantonalen Anwaltsverbände.

Unabhängig davon, wo die Anwältin oder der Anwalt tätig ist, untersteht sie oder er der Gerichtsbarkeit des Verbands, dem sie oder er angehört. Gehört sie oder er mehreren Verbänden an, so stimmen sich diese bei Bedarf ab.

c) Im Bestreben, die Anforderungen an ihren Beruf zu erhöhen und die Tradition der Freiburger Anwaltschaft fortzuführen, beschliessen die Mitglieder des Freiburger Anwaltsverbandes, ihre Tätigkeit zusätzlichen Regeln zu unterstellen, die in den vorliegenden Standesregeln festgelegt sind.

¹ BGFA SR 935.61

² DSG SR 235.1

³ Nachfolgend : SSR

- d) Jedes neue Mitglied verspricht vor der Mitgliederversammlung, die es aufgenommen hat, – oder, im Falle seiner Verhinderung, vor dem Vorstand des Anwaltsverbandes – feierlich, die Standesregeln einzuhalten.

II. BERUFSAUSÜBUNG

1. Kleidung

1. Die Anwältin oder der Anwalt erscheint zu den Gerichtsverhandlungen in angemessener Kleidung.
2. Für die strafrechtlichen Prozesse trägt sie oder er eine Robe. Vor den Zivilgerichten können die Anwältinnen und Anwälte in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden, eine Robe zu tragen.
3. Das Tragen der Robe ausserhalb der gerichtlichen Tätigkeit ist verboten, es sei denn, der Vorstandsvorstand genehmigt dies ausdrücklich.

2. Ungebührliche Schriften

1. Eine Anwältin oder ein Anwalt, der von einer Kollegin oder einem Kollegen einen Brief oder eine Rechtschrift erhält, der die Ehre ihrer bzw. seiner Mandantinnen und Mandanten unnötig verletzt oder auf andere Weise widerrechtlich ist, darf dieses Schriftstück grundsätzlich nicht unverändert an ihre bzw. seinen Mandantinnen und Mandanten weitergeben, bevor sie oder er nicht versucht hat, von der Kollegin oder dem Kollegen die erforderlichen Korrekturen zu erhalten.
2. Falls erforderlich, bittet die Anwältin oder der Anwalt die befassende Behörde, der die Übermittlung des fraglichen Dokuments obliegt, die Kollegin oder den Kollegen einzuladen, ihre oder seine Schrift zurückzuziehen und diese durch eine die Rechte des anderen achtende zu ersetzen.

3. Abwesenheit der Anwältin oder des Anwalts

Wenn die Kollegin oder der Kollege nicht zur Verhandlung erscheint, muss die Anwältin oder der Anwalt sie oder ihn unverzüglich daran erinnern und beantragt gegebenenfalls eine Unterbrechung der Sitzung, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Interessen ihrer oder seiner Mandantinnen oder Mandanten.

4. Fakultative Anwesenheit der Anwältin oder des Anwalts

Wenn die Anwältin oder der Anwalt beschliesst, an einer Verfahrenshandlung teilzunehmen, bei der ihre oder seine Anwesenheit nur fakultativ ist (Einvernahme bei Rechtshilfegesuchen, Gutachten, Augenschein, Schlichtungsverfahren usw.), muss sie oder er die Kollegin oder den Kollegen rechtzeitig davon in Kenntnis setzen.

5. Kopien an die Kolleginnen und Kollegen

1. Die Anwältin oder der Anwalt übermittelt den Kolleginnen und Kollegen unaufgefordert eine Kopie, zumindest in elektronischer Form, aller ihrer oder seiner Eingaben, die an eine Behörde gerichtet sind. Die Übermittlung umfasst auch die Beilagen.
2. Die Anwältin oder der Anwalt ermöglicht es der Kollegin oder dem Kollegen in jedem Fall, rechtzeitig von allen von ihr oder ihm eingereichten Schriftstücken Kenntnis zu nehmen.
3. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Übersendung von Kopien den Zweck der Eingabe vereiteln oder gefährden würde.

6. Treffen zwischen Anwältinnen und Anwälten

In derselben Sache oder zwischen denselben Parteien finden die Vergleichsverhandlungen abwechselnd bei den Kolleginnen und Kollegen statt, je nach Vereinbarung zwischen ihnen. Fehlt eine Einigung, so findet

die erste Besprechung bei der oder dem am längsten im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder Anwalt statt.

7. Verlängerungsgesuche

1. Die Anwältinnen und Anwälte befürworten jedes vernünftige Gesuch einer Kollegin oder eines Kollegen um Verlängerung einer Frist oder um Vertagung einer Sitzung.
2. Eine allfällige Verweigerung im zwingenden Interessen ihrer oder seiner Mandantinnen oder Mandanten teilt die Anwältin oder der Anwalt der Kollegin oder dem Kollegen unverzüglich mit.
3. Wenn die Anwältin oder der Anwalt beabsichtigt, sich einer nächsten Verlängerung zu widersetzen, benachrichtigt sie oder er die Kollegin oder den Kollegen nach Erhalt der vorherigen.

8. Honorar

Bei Streitigkeiten über das Honorar können die Mandantin oder der Mandant und/oder die Anwältin oder der Anwalt die Vermittlung der Präsidentin oder des Präsidenten des Anwaltsverbands beantragen.

9. Archive

Die Anwältin oder der Anwalt ist verpflichtet, seine Akten zehn Jahre lang ab dem Ende des Mandats aufzubewahren.

10. Stellvertretung der Anwältin oder des Anwalts (Art. 10 SSR⁴)

1. Der Anwältin oder dem Anwalt wird empfohlen, unter den Mitgliedern des Anwaltsverbandes eine Kollegin oder einen Kollegen zu bestimmen, die

⁴ Anwältinnen und Anwälte sorgen dafür, dass im Falle des Verlusts ihrer Fähigkeit zur Berufsausübung, insbesondere im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit und im Falle ihres Todes, die Interessen der Klientschaft sowie das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

oder der sie im Falle ihres Todes oder des Verlustes ihrer Berufsfähigkeit beauftragen, sich vorübergehend um ihre laufenden Angelegenheiten zu kümmern und ihre Archive zu verwahren. Zu diesem Zweck können sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Anwaltsverbandes eine schriftliche Erklärung in einem verschlossenen Umschlag übergeben.

2. Beim Tod der betreffenden Anwältin oder des betreffenden Anwalts bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident des Verbandes bei fehlender Ernennung, im Fall einer Verhinderung oder gerechtfertigten Weigerung der ernannten Kollegin oder des ernannten Kollegen unverzüglich ein anderes Mitglied, wenn möglich im Einverständnis mit den Erben, diese Aufgaben zu übernehmen.
3. Die so bezeichnete Anwältin oder der so bezeichnete Anwalt meldet der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich die Angelegenheiten, die mit ihren oder seinen eigenen Mandaten unvereinbar sind. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für ihre oder seine Ersetzung, wenn möglich im Einvernehmen mit den Erben und den betroffenen Mandantinnen und Mandanten.
4. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit dieser Stellvertretung, die durch die Honorare der Mandantinnen und Mandanten nicht gedeckt sind, gehen zu Lasten der vertretenen Anwältin oder des vertretenen Anwalts, gegebenenfalls zu Lasten ihrer oder seiner Erben.

III. ANSTELLUNG VON PRAKTIKANTINNEN UND PRAKTIKANTEN

11. Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten

1. Nur Anwältinnen oder Anwälte, die über genügend Erfahrung und Arbeit verfügen, um eine ordnungsgemässe Ausbildung zu gewährleisten, akzeptieren die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Verantwortung.

2. Die Anwältinnen oder Anwälte geben ihren Praktikantinnen oder Praktikanten die bestmögliche Berufsausbildung und unterrichten sie insbesondere über die Regeln des Berufs.
3. Die Anwältin oder der Anwalt respektiert den zwischen dem Anwaltsverband und der AdASt (Verein Freiburger Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten) abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag.

* * *

Die vorliegenden Standesregeln, die von der Mitgliederversammlung des Verbands am 20. März 2026 angenommen wurden, treten ab sofort in Kraft und heben die Standesregeln vom 24. Februar 2011 auf.

* * *

Der Sekretär:

Philippe CORPATAUX

Der Präsident:

Bertrand MOREL